



Antwort zur Anfrage Nr. 0327/2011 der FDP-Stadtratsfraktion zur Sitzung am 16.02.2011 betreffend **Situation der Einzelhändler und Marktbeschicker bei Schneefall**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Wie ist das Räumen von Schnee und Eis auf den Mainzer Plätzen und in den Fußgängerzonen der Stadt geregelt?

Antwort zu Frage 1:

Die Pflicht zur Durchführung des Winterdienstes auf Gehwegen ist gemäß der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz an die Grundstückseigentümer bzw. Anlieger übertragen worden. In öffentlichen Bereichen, in denen keine Gehwege vorhanden sind, ist ein Streifen von 1,5m entlang der Grundstücksgrenze freizuhalten bzw. abzustreuen. Diese Pflicht gilt selbstverständlich auch für den Einzelhandel, deren Geschäftszugänge an öffentliche Straßen und Plätze angrenzen.

Frage 2:

Gibt es ein spezielles Räumkonzept für den Innenstadtbereich?
Wie sieht dieses aus?

Inwieweit werden dabei besonders stark frequentierte Laufwege, insbesondere die, die einen glatten Belag aufweisen, wie Markt, Weihnachtsmarkt und Augustinerstraße berücksichtigt?

Antwort zu Frage 2:

Bei einsetzenden winterlichen Witterungsbedingungen werden innerhalb von Fußgängerzonen und Plätzen zuerst Laufwege in den Bereichen durch den Entsorgungsbetrieb geräumt und gestreut, die besonders stark frequentiert werden, um somit eine verkehrssichere Begehbarkeit zu erreichen. In Abhängigkeit der Stärke des Schneefalls bzw. der Glatteisbildung müssen diese Laufwege wiederholt geräumt und gestreut werden. Dabei werden als Streumittel ausschließlich abstumpfende Stoffe wie Splitt oder Eifellava verwendet. Auftauende Streumittel werden nur in geringen Mengen unterstützend eingesetzt, wenn der Einsatz abstumpfender Streumittel aufgrund besonderer Witterungsverhältnisse wirkungslos bleibt.

In Fußgängerbereichen mit Kopfsteinpflaster wie Marktplatz oder Augustinerstraße bildet sich bei Nässe und besonders bei auftauendem Schnee und Eis eine schmierige glatte Oberfläche. Diese verlangt von den Fußgängern eine besondere Vor-

sicht. Hier hilft nur das Räumen und Abstreuen mit Sand oder Splitt, um eine Abstumpfung und Griffigkeit auf der Pflasteroberfläche zu erreichen. In Teilbereichen wurden in diesem Winter Versuche durchgeführt, den Schneematsch mit Kehrmaschinen aufzunehmen, um die Laufwege sicherer zu bekommen.

Das Räumen und Wegfahren von Schneemassen auf der gesamten begehbaren Fläche von öffentlichen Plätzen und Fußgängerzonen im Bereich der Innenstadt kann erst dann erfolgen, wenn aufgrund zu großer Schneemengen ein Wegschieben des Schnees und die Bildung von geräumten Laufwegen nicht mehr machbar ist. Ausnahmen in der Durchführung des gesetzlichen festgelegten Winterdienstes zu Gunsten der Interessen des Einzelhandels und Standbetreiber können grundsätzlich nicht erfolgen und sind deshalb als nachrangig zu betrachten.

Frage 3:

Gibt es Erkenntnisse über Umsatzeinbußen bei den Marktbesuchern und dem Einzelhandel wegen Schnee und Matsch im Innenstadtbereich?

Antwort zu Frage 3:

Der Berichtserstattung in den Medien war zu entnehmen, dass der Einzelhandel mit dem Weihnachtsgeschäft generell zufrieden war. „Am letzten Adventssamstag des Jahres 2010 platzte die City fast aus allen Nähten. Auf sämtlichen Tafeln der Parkhäuser leuchteten die roten Besetzt-Zeichen. In den Geschäften tummelten sich die Menschen und sorgten dafür, dass das Weihnachtsgeschäft noch mal auf Hochtouren kam“, so die Berichtserstattung der AZ vom 20.12.2010

Nach Ansicht des Vorsitzenden der Werbegemeinschaft des Mainzer Einzelhandels wurde das Weihnachtsgeschäft dennoch durch Schneeglätte und Schneematsch in den Fußgängerzonen, vor allen in der Altstadt mit ihrem Kopfsteinpflaster (z.B. Leichhof, Augustinerstraße) nachteilig beeinträchtigt. Die Werbegemeinschaft fordert daher ein mit den Gewerbetreibenden abgestimmtes Räumungskonzept, das einen „Normalbetrieb“ und problemloses Begehen der Fußgängerzonen im Winter gewährleistet.

Der Vorsitzende des Marktvereins führt Umsatzeinbußen zum einen auf die von den Medien prognostizierten „Horrorwarnungen“ (Blitzeis, Schneechaos, Sturmwarnungen, Orkanböen) zurück, so dass Besucher die (Innen-) Stadt gar nicht erst aufsuchten, zum anderen auf das seiner Meinung nach unzureichende „Räumen und Streuen“ des Marktgebietes von Seiten der Stadt. Er fordert daher, dass in solchen Extremfällen der Schnee weggeräumt und abgefahren wird. Wenn ein Abfahren nicht möglich ist, muss der Schnee in „marktstandfreien“ Flächen deponiert werden.

Frage 4:

Welche Kosten entstehen der Stadt durch die Schneeräumung im Bereich des Weihnachts- und des Wochenmarktes?

Sind diese durch die Standgebühren gedeckt oder müsste dafür die Prüfung einer gesonderten Umlage in Betracht gezogen werden?

Antwort zu Frage 4:

Die Frage kann so nicht beantwortet werden, da der Entsorgungsbetrieb hier nur monatlich die Reinigung der Fläche des Wochenmarktes berechnet.

Im November 2010	3.331,-- €
Im Dezember 2010	1.370,-- €

Diese Beträge beinhalten die normale Reinigung. Die Aufwendungen für den Winterdienst werden separat mit der Stadt in Verbindung mit den Gehwegwinterdienstesätzen abgerechnet.

Für die Reinigung des Weihnachtsmarktes wurde durch das Amt 80 Messen und Märkte ein gesonderter Auftrag erteilt. Der Entsorgungsbetrieb berechnete hier 3.442,50 €. Auch dieser Auftrag beinhaltet nur die normale Reinigung.

Mainz, 14. Februar 2011

gez. Reichel

Wolfgang Reichel
Beigeordneter